Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB-WV-AT) der Electron Leitungsbau Österreich GmbH

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge (nachfolgend kurz: **AGB-WV-AT**) gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers an die ELECTRON Leitungsbau Österreich GmbH (nachfolgend kurz: **ELECTRON** genannt). Sie gelten ausdrücklich auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.2. Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn ELECTRON diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.3. Die Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ELECTRON ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltlich annimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ELECTRON dem nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung vorbehaltslos annimmt.

1.4. Abweichungen von den vorliegenden AGB-WV-AT einschließlich Abweichungen vom Schriftformerfordernis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und telefonisch getroffene Abreden oder Mitteillungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der ELECTRON.

1.5. Wesentliche Bestandteile des Vertrages zwischen den Parteien sind das Auftragsschreibens von ELECTRON, die Bestimmungen des Verhandlungsprotokolls inklusive aller Anlagen, die Anfrage von ELECTRON inklusive aller Anlagen sowie den technischen Spezifikationen, das vom Auftragnehmer ausgefüllte Leistungsverzeichnis, die in dem Auftragsschreiben aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, ggf. auch des Kunden von ELECTRON sowie diese AGB-WV-AT. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in vorstehender Rang- und Reihenfolge.

1.6. Für die Leistungen Gründung, Montagen, Demontagen/Entsorgung, Baustelleneinrichtung, Anstrich und Engineering gelten auf Baustellen von ELECTRON hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zusätzlich die „Ergänzende Werkvertragsbedingungen (EWB-AT)“ in der jeweils aktuellen Fassung, einsehbar auf der Website www.electron-leitungsbau.com, als Vertragsbestandteil.

2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Vereinbarungen inklusive Änderungen und Ergänzungen, die zwischen ELECTRON und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Auch mündliche Abreden sind schriftlich festzuhalten.

2.2. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage der ELECTRON zu halten, auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die vom Auftragnehmer auszuarbeitenden Angebote sind für ELECTRON unverbindlich und kostenlos. Sie begründen keine Verpflichtung der ELECTRON, einen Vertrag abzuschließen.

2.3. Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Lieferungen Klarheit zu verschaffen. Insbesondere hat sich der Auftragnehmer auch über die Beschaffenheit des Objektes sowie über die örtlichen Verhältnisse genauestens zu informieren. Der Auftragnehmer kann sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen bzw. deshalb etwaige Ansprüche gegen ELECTRON geltend machen. Bedenken, insbesondere in Hinblick auf den dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsumfang, hat der Auftragnehmer ELECTRON unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.4. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der Auftragnehmer zwei Monate an sein Angebot gebunden.

2.5. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer schriftlichen Bestellung der ELECTRON zustande. Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten nicht. Die Aufnahme der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer gilt in jedem Fall als vorbehaltslose Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.

2.6. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Anfrageunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Bestellung und den sonstigen Vertragsbestandteilen.

3.2. Im Preis sind sämtliche Kosten für die vereinbarten Leistungen enthalten; mit abgegolten sind auch solche Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich beschrieben werden, die aber für den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungserfolg erforderlich sind. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit eine Vollständigkeits- und Funktionsgarantie. Auch alle nicht ausdrücklich beschriebenen Leistungen, die notwendig sind, um die geschuldete Leistung funktionstüchtig, mangelfrei, betriebsfähig und termingerecht zu erbringen, sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu veranlassen.

3.3. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Verwendung eines Produktes, das zulässigerweise von den Vorgaben von ELECTRON abweicht, hat er ELECTRON die Gleichwertigkeit des Produktes vor der Leistungserbringung unaufgefordert anhand objektiv nachprüfbarer Angaben nachzuweisen.

3.4. ELECTRON ist berechtigt, Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen anzuordnen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. ELECTRON ist insbesondere auch berechtigt, Termine zu verschieben und Forcierungen anzuordnen. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Unzumutbarkeitseinrede und ist verpflichtet, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen auf Anordnung der ELECTRON auszuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ELECTRON vor Ausführung der Leistung ein überprüfbares Nachtragsangebot vorzulegen, in dem er die für die Leistungsänderung oder Zusatzleistung entstehenden Mehr- oder Minderkosten darlegt. Es gelten die Preisgrundlagen des Vertrages, die der Auftragnehmer der ELECTRON auf deren Aufforderung vorzulegen hat. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Leistungszeitraum anzugeben.

3.5. Der Auftragnehmer übernimmt alle erforderlichen Koordinierungen mit Behörden, Ämtern, Medienversorgungen, etc. für seinen Fachbereich, um eine reibungslose Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ohne die Verrechnung von zusätzlichen Kosten, an allen behördlichen Genehmigungsverfahren sowie dazugehörigen Vorarbeiten und Vorleistungen auf Aufforderung mitzuwirken und teilzunehmen, auch wenn formell ELECTRON oder ein Dritter Antragsteller eines solchen Verfahrens ist.

3.6. Der AN verpflichtet sich, tägliche Bautagesberichte zu führen und der ÖBA zur Unterschrift vorzulegen, sowie sämtliche Vorkommnisse, die insbesondere die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen können, zeitnah zum Entstehen schriftlich festzuhalten.

3.7. Sofern es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Bauleistungen handelt, gelten ergänzend folgende Regelungen:

3.7.1. Die umliegenden Nachbarbebauungen sowie öffentliche Grundstücke, Straßen und Wege hat der Auftragnehmer vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

3.7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm benötigte Baustelleneinrichtung zu errichten, vorzuhalten und nach Abschluss seiner Arbeiten zu entfernen.

3.7.3. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Beräumungspflichten für die von ihm genutzten Bauflächen und Baustelleinrichtungsflächen bis zum vollständigen Abschluss aller von ihm geschuldeten Leistungen einschließlich Rest- und Mängelbeseitigung.

3.7.4. Der Auftragnehmer trifft sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Leistungen wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen, Beleuchtungen und hält sie bis zur Fertigstellung seiner Leistungen vor. Der Auftragnehmer hat seine Leistung vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen.

3.7.5. Der Auftragnehmer übernimmt die Funktion des Bauführers, sofern sich aus den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt.

3.8. Für Einheitspreisverträge gilt ergänzend Folgendes:

3.8.1. Bei Erreichen von 80 % der auf eine LV-Position des Hauptauftrages entfallenden (Teil-)Auftragssumme hat der Auftragnehmer ELECTRON hierüber schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere wenn eine Überschreitung der vorläufigen Auftragssumme zu erwarten ist. Eine Überschreitung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig. Dies gilt nicht, wenn die betreffende LV-Position pauschaliert ist, oder wenn eine voraussichtliche Menge und damit eine die LV-Position betreffende (Teil-)Auftragssumme nicht angegeben ist.

3.8.2. Der Auftragnehmer hat ELECTRON auch bei Erreichen von 80 % der (Gesamt-)Auftragssumme des Hauptauftrages schriftlich zu benachrichtigen, soweit eine Überschreitung der Gesamtauftragssumme zu erwarten ist. Eine Überschreitung der Gesamtauftragssumme ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON in Form einer Nachbestellung zulässig.

3.8.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mengen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass aufgrund von unabhängig von Leistungsänderungen auftretenden Mengenmehrungen die ursprünglich für die geschuldete Leistung eines Hauptauftrages vereinbarte Vergütung insgesamt um mehr als 10 % der vorläufigen Auftragssumme des Hauptauftrages übersteigt (Mehrmengen), hat der Auftragnehmer ELECTRON unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Auftragnehmer seine vorbenannte Informationspflicht, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für die von ihm erbrachten Mehrmengen, soweit deswegen die vorläufige Auftragssumme überschritten wird, es sei denn, der Auftragnehmer hat das Unterlassen seiner Informationspflicht nicht zu vertreten.

3.8.4. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

3.8.5. Im Fall der gänzlichen oder teilweisen Abbestellung von Leistungen durch den AG gelten die Regelungen zum Rücktritt ohne wichtigen Grund (Punkt 14.1).

4. Termine, Verzug

4.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine (wie Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin). Eine absehbare Überschreitung des Fertigstellungstermins ist ELECTRON unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Lieferungen und Leistungen vor den vereinbarten Terminen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die nachstehende Pönaleregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin.

4.2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur erfolgten mängelfreien Abnahme.

4.3. Im Falle des Verzugs ist ELECTRON berechtigt, eine vom Nachweis eines Verschuldens sowie konkreten Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. ELECTRON ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

4.4. ELECTRON ist zur Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit berechtigt.

4.5. Wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht vollständig oder auch nur teilweise erfüllt, ist ELECTRON unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach freier Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu tätigen.

5. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

5.1. Von der ELECTRON beigestelltes Material bleibt Eigentum der ELECTRON oder des Endkunden und ist vom Auftragnehmer als Eigentum der ELECTRON oder des Endkunden zu kennzeichnen, unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der ELECTRON verwendet werden und ist vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für ELECTRON vorgenommen. Wird das von ELECTRON beigestellte Material nicht im Eigentum von ELECTRON stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ELECTRON das Miteigentum an der neuen Sache. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der neuen Sache, so dass ELECTRON als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Leistung erwirbt.

5.2. Mit der Übernahme erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

6. Abnahme

6.1. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragsnehmers eine förmliche Abnahme statt. Empfangsbestätigungen und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme der darin bezeichneten Leistungen. Die Übergabe der vertraglich vereinbarten Dokumentation ist Voraussetzung für die Abnahme.

6.2. Teilabnahmen finden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

6.3. Der Auftragnehmer hat ELECTRON die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu beantragen. Hierfür hat er ELECTRON mindestens 3 Termine anzubieten.

6.4. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren.

6.5. Eine Abnahmefiktion durch Ingebrauchnahme der Leistung ist ausgeschlossen. Eine Benutzung der Leistungen vor der Abnahme durch ELECTRON oder den Endkunden/Netzbetreiber stellt keine Abnahme dar.

6.6. Muss der Termin für die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche von ELECTRON sämtliche Kosten des erneuten Abnahmetermins.

7. Vertragsmäßigkeit des Werks, Gewährleistung, Garantie, Schadensbehebung, Ersatzteile

7.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Werk frei von Rechtsmängeln ist und keine gewerblichen Schutzrechte, sei es vom Auftragnehmer oder von Dritter, bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch behindern oder ausschließen. Er sichert ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu.

7.2. Der Auftragnehmer gewährleistet weiters, dass seine Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen, dem neuesten Stand der technischen sowie wirtschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Planung, Berechnung und Erstellung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechen sowie den neuesten Vorschriften der Behörden, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Beschaffenheiten, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7.3. Der Auftragnehmer ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer des Lieferproduktes verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages.

7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre plus 6 Monate für die gerichtliche Geltendmachung und beginnt mit der mängelfreien Abnahme, sofern keine gesetzlich längeren Fristen vorgesehen sind.

7.5. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Abnahme vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist.

7.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der Auftragnehmer. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die Hauptlieferung/-leistung. Für verbesserte Leistungen oder Ersatzlieferungen beginnt nach Abschluss der Verbesserung bzw. nach Übergabe der Ersatzlieferung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

7.7. Ist das Werk mangelhaft, so kann ELECTRON Verbesserung (Beseitigung des Mangels) verlangen. ELECTRON kann vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn eine angemessene Frist zur Verbesserung gesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Aus- und Einbaus und der Schadensfeststellung. In dringenden Fällen ist ELECTRON unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels umgehend und ohne Setzung einer Nachfrist vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Betriebsausfall bzw. Energieausfall, der durch Mängel oder Schäden bzw. bei der Behebung derselben entsteht, so gering wie möglich zu halten.

7.8. Der Auftragnehmer garantiert innerhalb der Garantiefrist (entspricht der Gewährleistungsfrist) die Behebung der Mängel, die innerhalb der Garantiefrist an den Leistungen auftreten, nach Aufforderung – ohne zusätzliche Kosten für die ELECTRON – durchzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle jene Teile zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Garantiefrist infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit merkbar beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragsgemäße Zustand einschließlich aller Nebenarbeiten herzustellen ist.

Ist der Mangel nachweislich auf

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Lieferungen/Leistungen durch ELECTRON oder dessen Kunde,
- Bedienungsfehler des durch ELECTRON oder dessen Kunde, sofern sie nicht auf fehlende, missverständliche oder unrichtige Bedienungs- bzw. Instandhaltungsanweisungen des Auftragnehmers zurückgehen oder
- natürliche Abnützung, wobei alle Teile, die einer natürlichen Abnützung unterliegen, so ausgelegt werden müssen, dass die Garantiefrist als Standzeit erreicht und darüber hinaus im Regelfall noch erheblich übertroffen wird,

zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Garantieleistung befreit.

7.9. Der Einwand, der für die Verbesserung notwendige Aufwand sei unwirtschaftlich, steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Auftragnehmer verzichtet im Zusammenhang mit einer Ersatzvornahme auf den Einwand der Schadensminderungspflicht.

8. Sonstige Haftungen

8.1. Der Auftragnehmer haftet für die mangelfreie Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen, etc. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile von ELECTRON, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst die durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist schon bei leichter Fahrlässigkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens in unbegrenzter Höhe verpflichtet. Unabhängig vom Grad des Verschuldens haftet der Auftragnehmer ELECTRON auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Die Beweislast bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt dem Auftragnehmer.

8.2. Sollte die ELECTRON aufgrund von Leistungen oder Handlungen des Auftragnehmers, vom Endkunden oder Dritten in Haftung genommen werden, so stellt der Auftragnehmer ELECTRON von dieser Haftung frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Endkunden oder einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.3. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ELECTRON insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen und Kosten, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Über Anfrage der ELECTRON ist der Auftragnehmer verpflichtet mitzuteilen, wer Hersteller eines Produktes ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der Lieferant darüber hinaus das Ursprungsland sowie den Importeur zu nennen.

8.4. Wird ELECTRON von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten oder aufgrund eines Rechtsmangels in Anspruch genommen, die auf die Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELECTRON auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen und Kosten, die ELECTRON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechtsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ELECTRON dadurch entstehende Kosten, Schäden und Nachteile jeder Art sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb der Frist, so ist ELECTRON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.5. ELECTRON haftet gegenüber dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. ELECTRON haftet nicht für entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

8.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. € pro Schadensereignis für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten und auf Verlangen der ELECTRON deren aufrechtes Bestehen nachzuweisen. Stehen ELECTRON weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nicht nach, ist ELECTRON berechtigt, vom Vertrag nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zurückzutreten.

9. Subunternehmer, Arbeitnehmer

9.1. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

9.2. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELECTRON zulässig. Der Auftragnehmer hat – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Auftragnehmers – sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Subsubunternehmer alle Bestimmungen dieser Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden.

9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.

9.4. Der Auftragnehmer hat insbesondere alle zur Sicherheit seiner auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer, sowie Lieferanten und Subunternehmer nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass der Projektleiter und die Koordinatoren in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle auch gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers weisungsbefugt sind. Bei Nichteinhaltung von Weisungen haben der Projektleiter und der jeweilige Koordinator das Recht, einzelne oder alle Arbeitnehmer bis zur Beseitigung des jeweiligen Anlassfalles von der Baustelle zu verweisen; daraus resultierende Nachteile hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass für die gegenständliche Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 BauKG erstellt wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Projektleiter und den Koordinatoren sämtliche Informationen zu erteilen, die es den genannten Personen ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle nachzukommen. Sämtliche mit der Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben auf der Baustelle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen werden vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten durchgeführt. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er selbst entsprechende Schutzverpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern hat.

9.5. Die Leistungserbringung (z. B. Montage) hat rechtzeitig und mit der ELECTRON abgestimmt zu erfolgen. Die mit der Leistung verbundenen behördlichen Meldepflichten bzw. Auflagen obliegen dem Auftragnehmer (z. B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV). Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt für sein Personal und/oder seine Erfüllungsgehilfen hinsichtlich erforderlicher Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung die Verantwortung. Der ELECTRON ist auf Verlangen ein Nachweis darüber kostenlos zu erbringen.

9.6. Für alle auf Arbeits-/Baustellen für den Auftragnehmer tätigen, nicht österreichischen Staatsbürger ist vom Auftragnehmer eine Kopie sämtlicher Bewilligungen und Genehmigungen vor dem erstmaligen Betreten der Arbeits-/Baustelle der ELECTRON vorzulegen. Dazu gehören etwa:

- Beschäftigungsbewilligung,
- Arbeitserlaubnis,
- Befreiungsschein,
- Entsendungsbewilligung,

nach den jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

9.7. Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sämtliche zum Arbeitnehmerschutz erlassenen Verordnungen, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz soweit jeweils anwendbar, strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile von ELECTRON einschließlich Folgeschäden.

9.8. Für alle ausländischen Arbeitskräfte, die vom Auftragnehmer und sämtlichen Subunternehmern eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen ELECTRON zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens und aller daraus entstehenden Nachteile, einschließlich Folgeschäden gegenüber dem Auftragnehmer. Sofern ELECTRON aufgrund von Haftungsbestimmungen Strafen im Zusammenhang mit der Übertretung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer vorgeschrieben werden, hat der Auftragnehmer ELECTRON schad- und klaglos zu halten.

10. Sicherstellungen

10.1. Sofern vereinbart, übergibt der Auftragnehmer ELECTRON innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages zur Sicherung aller aus den Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers resultierenden Ansprüche von ELECTRON – gleich aus welchem Rechtsgrund –, insbesondere der Verpflichtung zur vertragsgemäßen und fristgemäßen Ausführung der Leistungen einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen, zur Zahlung von Vertragsstrafen, Schadenersatz, Zinsen, zur Rückzahlung eventueller Überzahlungen auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und zur Sicherung der Ansprüche von ELECTRON auf Freistellung, Regress und Schadenersatz bei einer Inanspruchnahme von ELECTRON eine abstrakte Vertragserfüllungsgarantie eines Bank- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in der EU laut Muster ELECTRON i. H. v. 10 % der Nettoauftragssumme.

10.2. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsgarantie hat ELECTRON das Recht, von seinen Voraus-/Abschlagszahlungen einen Sicherheitseinbehalt bis zur Höhe des Betrages der ausstehenden Vertragserfüllungsgarantie vorzunehmen. In diesem Fall darf ELECTRON die jeweilige Zahlung um 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

10.3. Sind fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden, kann ELECTRON nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

10.4. Die Vertragserfüllungsgarantie ist nach Abnahme zurückzustellen. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte und vom Sicherungszweck der Vertragserfüllungsgarantie umfasste Ansprüche von ELECTRON noch nicht erfüllt sind, darf ELECTRON einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungsgarantie zurückhalten. Im Übrigen ist die Vertragserfüllungsgarantie anteilig freizugeben. Die Vertragserfüllungsgarantie ist auch insoweit freizugeben, als ELECTRON durch vorgenommene Einbehalte noch nicht erfüllte und vom Sicherungszweck der Vertragserfüllungsgarantie umfasste Ansprüche von ELECTRON bereits ausreichend abgesichert hat.

10.5. ELECTRON ist berechtigt, von der Schlussrechnung den Haftrücklass in vereinbarter Höhe einzubehalten, der durch eine abstrakte Bankgarantie eines Bank- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in der EU laut Muster ELECTRON ablösbar ist. Der Haftrücklass dient der Abdeckung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Schadenersatz und Gewährleistung sowie den Ansprüchen in einem Insolvenzverfahren. Im Fall des Vorliegens von Mängeln oder Schäden ist die Haftung des Auftragnehmers nicht auf den Haftrücklass beschränkt.

10.6. Die Haftrücklassgarantie ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich zwei Monaten zurückzustellen.

11. Rechnung, Zahlungsbedingungen

11.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin, insbesondere berechtigen Materialpreissteigerungen den Auftragnehmer nicht zur Preisanpassung. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich die Bauzeit infolge von Umständen, die nicht in der Sphäre von ELECTRON liegen (also auch beispielsweise im Fall der höheren Gewalt), verlängert. Kommen nach Ablauf der Festpreisperiode veränderliche Preise zur Anwendung, so werden ausschließlich Leistungen, die nach Ablauf der Festpreisperiode tatsächlich erbracht werden nach veränderlichen Preisen erbracht. Die Preisumrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß der ÖNORM B 2111 idF 1.5.2007. Die Umrechnung erfolgt entsprechend dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, aktuelle Messzahlen 2020, Rubrik Gesamtbaukosten Preisbasis ist der 6. Monat nach vereinbartem Fertigstellungstermin.

11.2. Die Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen, Transport, Verpackung, Entsorgung, usw. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, es sei denn in der Bestellung ist etwas anderes vereinbart.

11.3. Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten werden als Regiearbeiten nur dann gesondert vergütet, wenn sie auch vom Auftraggeber von ELECTRON gegenüberschriftlich als Regiearbeiten angeordnet wurden.

11.4. Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert unter Angabe der Projektnummer sowie der dazugehörigen Bescheinigungen, Lieferscheine, Unterlagen und Daten bei der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen.

11.5. Bei Einheitspreisverträgen ist eine weitere Voraussetzung die Vorlage eines von ELECTRON anerkannten Aufmaßes, wobei der Auftragnehmer zur Aufmaßerstellung das mit dem Auftragsschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden hat. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen.

11.6. Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und ELECTRON die Leistungen schriftlich beauftragt hat.

11.7. Regieleistungen werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn ELECTRON diese vor Leistungserbringung ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang evtl. Regieleistungen durch einen Regiezettel nachzuweisen und diesen dem Auftragnehmer zur Unterschrift vorzulegen.

11.8. Der Rechnungsversand hat ausschließlich elektronisch an das E-Mail-Postfach: rechnungen@electron-deutschland.de zu erfolgen. Sämtliche Dokumente sind in einer pdf-Datei zusammenzufassen, wobei die Rechnung selbst zu Beginn des Dokuments gereiht sein muss.

11.9. Bei mangelhafter Leistung ist ELECTRON berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti, Rabatten und Nachlässen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11.10. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen ohne Abzug nach Abnahme und Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

11.11. ELECTRON ist berechtigt, von der Schlussrechnung den Haftrücklass in vereinbarter Höhe einzubehalten, der durch eine abstrakte Bankgarantie eines Bank- oder Versicherungsinstituts mit Sitz in der EU laut Muster ELECTRON ablösbar ist. Der Haftrücklass dient der Abdeckung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Schadenersatz und Gewährleistung sowie den Ansprüchen in einem Insolvenzverfahren. Im Fall des Vorliegens von Mängeln oder Schäden ist die Haftung des Auftragnehmers nicht auf den Haftrücklass beschränkt.

12. Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Unternehmensethik

12.1. Die Unternehmenspolitik und -ziele der ELECTRON hinsichtlich Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in einem „QM-Handbuch“ definiert. ELECTRON erwartet vom Auftragnehmer die Identifizierung mit der dort beschriebenen Unternehmenspolitik. Die im „QM-Handbuch“ definierten Unternehmensziele hinsichtlich Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit gelten ebenso für den Auftragnehmer.

12.2. Der Auftragnehmer erklärt, über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu verfügen und dadurch eine wirksame Qualitätssicherung gewährleisten zu können.

12.3. ELECTRON benutzt ein Lieferantenbewertungssystem, um die vertraglich geschuldete Leistungsausführung zu bewerten und Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer zu evaluieren. Der Auftragnehmer nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich an der Datenerhebung mittels Fragebögen teilzunehmen.

12.4. ELECTRON verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich und seinen Nachunternehmer zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

13. Aufrechnung und Forderungsabtretung

13.1. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

13.2. Bei Abtretung von Forderungen gegen ELECTRON behält ELECTRON sich die Geltendmachung daraus entstehender Kosten/Schäden vor.

14. Rücktritt durch ELECTRON

14.1. ELECTRON kann jederzeit vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall für die mängelfrei erbrachten Leistungen der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Nachteilsabgeltung in Höhe von maximal 5 % des vereinbarten Preises der entfallenen Leistungen, sofern ein Nachteil in dieser Höhe nachgewiesen werden kann.

14.2. Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch ELECTRON bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ELECTRON mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

14.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber ELECTRON gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, der Auftragnehmer unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der Auftragnehmer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

14.4. Die Leistungen des Auftragnehmers sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts von ELECTRON ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Schlussabrechnung an ELECTRON zurückzuzahlen. Ein Teilrücktritt ist zulässig.

15. Rücktritt durch den Auftragnehmer

15.1. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, zurücktreten, wenn ELECTRON ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn ELECTRON dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmer trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

15.2. Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall ausschließlich eine Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von und über ELECTRON erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie erhaltenen Unterlagen (wie z. B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen) sowie Informationen geheim zu halten und nur für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Zur Geheimhaltung sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet. Ohne schriftliche Einwilligung von ELECTRON dürfen diese Unterlagen und Informationen Dritten nicht offengelegt werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alle von ihm beauftragten Dritten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet.

16.2. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum der ELECTRON und sind unaufgefordert an ELECTRON zurückzugeben, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

16.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Vertragsabwicklung hinaus und nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Auftragnehmer hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

16.5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der ELECTRON sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELECTRON untersagt.

16.6. Der Auftragnehmer erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der ELECTRON finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website www.electron-leitungsbau.com.

17. Compliance

17.1. Für ELECTRON sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. ELECTRON misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im jeweiligen Lieferanten-/Compliance-/Verhaltens-Kodex der Kunden der ELECTRON festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber ELECTRON einsetzt, auf die Einhaltung des jeweiligen Lieferanten-/ Compliance-/Verhaltens verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer ELECTRON nach.

18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Irrtumsanfechtung

18.1. Die Vertragssprache ist deutsch, die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

18.2. Erfüllungsort ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung (Baustelle).

18.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Korneuburg.

18.4. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieser Vertragsbestimmungen wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

18.5. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AGB-WV-AT unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.